

<http://www.zivildienst.de/Content/de/Home/BfZ-Newsletter/NewsletterBfZNr12.html?nn=1737296>

Betreff: BMFSFJ E-Mail-Abonnement - Newsletter BfZ informiert: BfZ informiert Nr. 12 / 24. Juni 2011

BfZ informiert Nr. 12 / 24. Juni 2011

INHALT

Begrüssung

1. Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ 2. Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
3. Bundesfreiwilligendienst (BFD) - Taschengeld und Sozialversicherung 4.
Bundesfreiwilligendienst - Pädagogische Begleitung 5. Platzzusagen Impressum

BEGRÜSSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Ihnen heute nun auch die Einzelheiten der Kostenerstattung im Bundesfreiwilligendienst und der Förderung der Jugendfreiwilligendienste mitteilen zu können. Damit sind nun rechtzeitig vor der Aussetzung von Wehrpflicht und Zivildienst alle Einzelheiten geklärt.

Die wichtigsten Informationen im Überblick vorab: In den Jugendfreiwilligendiensten und im Bundesfreiwilligendienst fördert der Bund die pädagogische Begleitung künftig mit einer Pauschale von 200,- Euro pro Freiwilliger/Freiwilligem und Monat. Im Bundesfreiwilligendienst erstattet er darüber hinaus den Einsatzstellen Kosten für Taschengeld und Sozialversicherung für kindergeldberechtigte Freiwillige (d.h. bis zum 25. Geburtstag) bis zu einer Obergrenze von 250,- Euro pro Monat, für ältere Freiwillige beträgt die Obergrenze 350,- Euro. In beiden Systemen wird die pädagogische Begleitung besonders benachteiligter Freiwilliger auf Nachweis mit bis zu weiteren 100,- Euro pro Monat gefördert.

Dieser Newsletter enthält eine Fülle von wichtigen Einzelinformationen. Bitte greifen Sie darüber hinaus auch auf die Informationen in den letzten Newslettern zurück. Selbstverständlich können Sie sich darüber hinaus auch nach wie vor sehr gerne mit einzelnen Fragen an mich wenden.

Für den Start in den Bundesfreiwilligendienst wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen
Jens Kreuter

1. JUGENDFREIWILLIGENDIENSTE FSJ UND FÖJ

Für FSJ und FÖJ wird die Pauschale für die pädagogische Begleitung auf 200,- Euro pro Monat und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer angehoben. Dies gilt - entsprechend dem bisherigen Förderrhythmus - ab dem 1. September. Wie bisher erhalten ausschließlich die Träger des FSJ/FÖJ diese Förderung und wie bisher wird sie über Zentralstellen auf Bundesebene zugewandt. Träger, die sich keiner zivilgesellschaftlichen Zentralstelle anschließen möchten oder können, können diese Förderung künftig auch direkt über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erhalten.

Selbstverständlich können Zentralstellen und Träger auch künftig zusätzliche Leistungen anbieten und diese den Einsatzstellen in Rechnung stellen und selbstverständlich können auch künftig Träger, bei denen die Kosten für die pädagogische Begleitung mehr als 200,- Euro pro Monat betragen, eine entsprechende Kostenbeteiligung der Einsatzstellen vorsehen.

2. INTERNATIONALER JUGENDFREIWILLIGENDIENST (IJFD)

Im IJFD entsteht eine neue Wahlmöglichkeit: Träger können entweder wie bisher eine pauschale Förderung von 250,- Euro pro Freiwilligem/Freiwilliger und Monat erhalten oder eine Förderung von bis zu 350,- Euro pro Monat gegen Nachweis der entstandenen Kosten. Dies gilt für den beginnenden Freiwilligenjahrgang.

Gleichzeitig wird die Zahl der geförderten Auslandsentsendungen auf 3.000 steigen. Die Förderung der sogenannten längerfristigen Freiwilligendienste wird dafür nicht mehr fortgeführt.

3. BUNDESFREIWILLIGENDIENST (BFD) - TASCHENGELD UND SOZIALVERSICHERUNG

Im BFD erhalten die Einsatzstellen ab dem 1. Juli für jüngere, kindergeldberechtigte Freiwillige eine Kostenerstattung von bis zu 250,- Euro pro Monat, für ältere, nicht kindergeldberechtigte Freiwillige, also Freiwillige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine Erstattung von bis zu 350,- Euro pro Monat. Diese Kosten gelten schon dadurch als nachgewiesen, dass vor Beginn des BFD ein Vertrag mit den entsprechenden Beträgen dem Bundesamt zur Unterschrift vorgelegt wird. Die Kosten für Sachleistungen (Verpflegung, Unterkunft und Dienstkleidung) sowie für eigene Verwaltung etc. trägt in jedem Falle die Einsatzstelle selber.

Hierzu einige Beispiele für jüngere Freiwillige:

175,- Taschengeld

70,- Sozialversicherung (gerundet 40%)

245,- Summe = Erstattungsbetrag, da unterhalb der Obergrenze von 250,-

150,- Taschengeld (erstattungsfähig)

150,- Essensgeld (nicht erstattungsfähig!)

120,- Sozialversicherung (40% von 300,-, da sowohl Taschengeld als auch Sachleistungen sozialversicherungspflichtig sind) (erstattungsfähig)

420,- Summe; Erstattungsfähig sind Taschengeld plus Sozialversicherung, also

150,- + 120,- = 270,-, erstattet wird also die Obergrenze von 250,-

300,- Taschengeld (erstattungsfähig)

200,- Essens- & Übernachtungsgeld (nicht erstattungsfähig!!)

200,- Sozialversicherung (40% von 500,-, da sowohl Taschengeld als auch Sachleistungen sozialversicherungspflichtig sind) (erstattungsfähig)

700,- Summe; Erstattungsfähig sind Taschengeld plus Sozialversicherung, also

300,- + 200,- = 500,-, erstattet wird also die Obergrenze von 250,- In diesem Beispiel erhalten die Freiwilligen Leistungen im Wert von 500,- Euro.

Bei der Einsatzstelle verbleibt ein Eigenanteil von 450,- Euro, so dass hier für die Einsatzstelle ungefähr Kosten in der Höhe entstehen, wie sie auch im Zivildienst entstanden sind.

Für ältere Freiwillige beträgt die Obergrenze der Erstattung 350,- Euro pro Monat. Allerdings ist hier zu beachten, dass für Freiwillige, die einen Teilzeitfreiwilligendienst leisten, das Taschengeld entsprechend gekürzt werden muss. Da außerdem für den Vollzeitfreiwilligendienst eine Taschengeld-Obergrenze von z.Zt. 330,- Euro gilt und das Taschengeld im BFD identisch sein muss mit dem, das ein Freiwilliger im FSJ/FÖJ in der gleichen Einsatzstelle für eine vergleichbare Tätigkeit erhält, reduziert sich das maximale Taschengeld im Teilzeit-BFD entsprechend.

Auch hierzu ein Beispiel unter der Annahme, dass das Vollzeit-Taschengeld in einer Einrichtung 300,- Euro beträgt. Bei einem Teilzeit-BFD von 2/3, also etwa 26 Wochenstunden, beträgt das Taschengeld 2/3 von 300,-, also 200,- Euro. Darauf fällt Sozialversicherung in Höhe von 80,- Euro an, so dass die Gesamtkosten von 280,- Euro unter 350,- Euro bleiben und in vollem Umfang erstattet werden.

Würden zu dem Taschengeld von 200,- Euro noch z.B. 175,- Euro Essensgeld gezahlt, fielen insgesamt Sozialabgaben in Höhe von 150,- Euro an. Die Summe aus Taschengeld und Sozialversicherung betrüge genau 350,- Euro, die gerade noch in vollem Umfang erstattet würden, bei der Einsatzstelle verblieben die Kosten für das Essensgeld.

4. BUNDESFREIWillIGENDIENST - PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

Wie in FSJ und FÖJ liegt die Verantwortung für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen einschließlich der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminare beim Vertragspartner der Freiwilligen, im BFD also beim Bund. Der Bund wird diese Verantwortung vertraglich - soweit gewollt - an zivilgesellschaftliche, wohlfahrtsverbandliche und andere Träger weitergeben.

Vorgegeben ist dabei nur, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage einschließlich der fünf Tage politische Bildung sichergestellt werden müssen, wobei die Seminare zur politischen Bildung ausschließlich in den Bildungszentren des Bundesamtes durchzuführen sind.

Auf Wunsch der Zentralstellen, bei denen als Vertragspartnern des Bundes die Verantwortung für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen liegt, wird der Zuschuss des Bundes zu den Kosten der pädagogischen Begleitung direkt an die Zentralstellen ausgezahlt. Formal werden die Zentralstellen den ihnen angeschlossenen Einrichtungen die Auflage machen, einem entsprechenden Mittelfluss zuzustimmen. Die genauen Modalitäten der Kostenerstattung werden daher alleine zwischen Bund und Zentralstellen geregelt, die Einrichtungen erhalten die pädagogische Begleitung einschließlich der Seminare wie im FSJ/FÖJ aus einer Hand, nämlich von ihren Zentralstellen bzw. Trägern und müssen diesen nur dann einen (vermutlich geringen) Kostenanteil zahlen, wenn die Kosten für den Träger über dem Beitrag des Bundes liegt.

Gerne lege ich aber natürlich auch die Modalitäten im Verhältnis zwischen Bund und Zentralstelle offen: Die Zentralstellen werden pro Freiwilligem und Monat für die pädagogische Begleitung 100,- Euro in bar sowie das Recht auf kostenlose Nutzung der Bildungszentren des Bundes ("Bildungsgutschein") erhalten. Die Bildungszentren des Bundes können von den Zentralstellen und Trägern bis zur vollen Kapazitätsauslastung kostenlos genutzt werden. Der Wert des Bildungsgutscheines ist so kalkuliert, dass er drei Wochen kostenloser Nutzung entspricht.

Gerne informiere ich auch über die Modalitäten für diejenigen Träger und Einrichtungen, die sich dem Bundesamt als Zentralstelle angeschlossen haben:

Diese können wählen zwischen einem "Rundum-Paket" und individuellen Lösungen. Im Rahmen der Paketlösung, die sich insbesondere an kleinere Träger und Einrichtungen richtet, stellt das Bundesamt die komplette pädagogische Begleitung einschließlich der Durchführung aller Seminartage sicher. Es behält dafür den Bundeszuschuss in voller Höhe ein und wird keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Mit eingeschlossen sind die Fahrtkosten zu den Seminaren, so dass für die Einrichtungen tatsächlich keine Kosten anfallen. Wenn Träger oder größere Einrichtungen eine individuelle Lösung wünschen, also insbesondere einen Teil der Seminartage selber durchführen, soll auch das natürlich möglich sein, dann wird auch ein entsprechender Anteil des Bundeszuschusses weitergereicht.

5. PLATZZUSAGEN

Wie von uns stets erhofft und erwartet, führt die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes tatsächlich zu keinerlei negativen Effekten auf die bestehenden Freiwilligendienste, im Gegenteil liegt flächendeckend die Zahl der geschlossenen FSJ-Verträge deutlich über dem Vorjahresniveau, und auch im FÖJ können problemlos wieder alle Plätze besetzt werden. Da die Zahl der FSJ-/FÖJ-Verträge ganz erheblich über der Zahl der BFD-Verträge liegt, freue ich mich, dass wir aus heutiger Sicht in diesem Jahr keinerlei Schwierigkeiten mit irgendeiner Platzzahlbegrenzung ("Koppelung") haben werden und deswegen ohne künstliche Begrenzung BFD-Verträge geschlossen werden können. Alle Zentralstellen einschließlich der Zentralstelle beim Bundesamt verfügen über ausreichende BFD-Platzkontingente, weitere Platzkontingente können bei Bedarf gerne bei uns abgerufen werden.

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben vom Bundesbeauftragten für den Zivildienst.

E-mail: bfz@zivildienst.bund.de <<mailto:bfz@zivildienst.bund.de>>

Internet: <http://www.zivildienst.de> <<http://www.zivildienst.de>> Rochusstraße 8 - 10

53123 Bonn

Telefon: 0228-930-2723

Fax: 0228-930 4905